



Reparatur-, Service- und Inbetriebnahmebedingungen

1. Gegenstand und Geltung der Bedingungen

1.1 Für alle Reparaturen, Inbetriebnahmen, Wartungs- und vergleichbare Arbeiten (Auftragsleistungen) der CSA GmbH (im folgenden „CSA“ genannt) gelten diese allgemeinen Servicebedingungen. Mit der Erteilung des Auftrags erkennt der Auftraggeber die aufgeführten Servicebedingungen an.

1.2 Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen sind für CSA nur dann verbindlich, wenn sie von CSA ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn durch CSA in Kenntnis entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an diesen ausgeführt wird.

2. Auftragsdurchführung

2.1 Die Anforderung eines Serviceingenieurs hat durch den Auftraggeber in Textform zu erfolgen. CSA ist um schnellstmögliche Abwicklung des Serviceauftrages bemüht. In der Regel erfolgen Serviceeinsätze im Inland innerhalb von 24 Stunden nach erteiltem Auftrag. Ein Anspruch des Auftraggebers auf einen Einsatz innerhalb dieses Zeitraums besteht nicht.

2.2 Die Auftragsleistungen werden unter Berücksichtigung der bei Auftragserteilung festgelegten Arbeiten sorgfältig ausgeführt. CSA behält sich vor, zusätzliche bei Auftragserteilung nicht festgelegte Arbeiten vorzunehmen, sofern sie zur Wiedererreichung der vollen Gebrauchsfähigkeit des Auftragsgegenstands oder zur Durchführung der Instandsetzung erforderlich sind; in diesem Fall ist die Zustimmung des Auftraggebers jedenfalls dann einzuholen, wenn die angegebenen Kosten voraussichtlich um mehr als 15 % überschritten werden.

2.3 Eine Änderung des Beauftragungsumfangs nach Wunsch des Auftraggebers bedarf eines Zusatzauftrags.

2.4 Im Falle der Auftragserbringung am Sitz von CSA gilt Folgendes:

2.4.1 Der Auftraggeber hat den Auftragsgegenstand auf eigene Gefahr und eigene Kosten CSA ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen. Der Auftragsgegenstand muss vom Auftraggeber ordnungsgemäß für den Versand vorbereitet und handelsüblich verpackt sein. Ebenso müssen - soweit möglich - alle Fremdprodukte, Zubehörteile, Zusatzprodukte, Programme, Daten und Speichermedien, die nicht Bestandteil des Auftragsgegenstands sind, vor Übergabe an CSA entfernt werden. Der Auftraggeber stellt CSA sämtliche erforderlichen technischen Unterlagen (Schaltpläne, Programm, etc.) zur Verfügung.

2.4.2 CSA haftet nicht für Gegenstände, die vom Auftraggeber nicht entfernt wurden oder die beschädigt wurden, bevor sie CSA übergeben worden sind. Nach Durchführung der Leistung ist der Auftragsgegen-

stand vom Auftraggeber auf eigene Gefahr und eigene Kosten abzuholen.

2.4.3 Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme des Gegenstandes kann CSA für Lagerung in seinem Werk eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen von CSA auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zulasten des Auftraggebers.

2.5 Im Falle der Auftragserbringung im Werk des Auftraggebers gilt Folgendes:

2.5.1 Der Auftraggeber hat das Personal von CSA bei der Durchführung der Auftragsleistung auf eigene Kosten zu unterstützen.

2.5.2 Der Auftraggeber hat alle zum Schutz von Personen und Sachen am Auftragsort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat das Personal von CSA über etwaige bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

2.5.3 Der Auftraggeber ist gegenüber CSA zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, um zu gewährleisten, dass die Auftragsleistung unverzüglich beginnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.

2.5.4 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten insoweit nicht nach, so ist CSA nach Fristsetzung berechtigt, aber nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von CSA bleiben im Übrigen unberührt.

2.6 Leistungserbringungsfristen

2.6.1 Die Angaben über die Dauer der Leistungserbringung berufen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

2.6.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Leistungsfrist, die schriftlich als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst verlangen, wenn der Umfang der durchzuführenden Arbeiten feststeht. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Informationen und Unterlagen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten voraus.

2.6.3 Eine verbindliche Leistungserbringungsverpflichtung ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Auftragsgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber bereit ist bzw. lediglich kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

2.6.4 Im Falle späterer erteilter Zusatz- und Erweiterungsaufträge oder notwendiger zusätzlicher Auftragsarbeiten verlängert sich die vereinbarte Leistungserbringungsfrist entsprechend.

2.6.5 Verzögert sich die Auftragserbringung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Umständen, die von CSA nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Leistungserbringungsfrist ein.

3. Kostenangabe und Kostenvoranschlag

3.1 Soweit möglich und gewünscht, werden dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss die voraussichtlichen Kosten der Auftragsdurchführung unverbindlich angegeben.

3.2 Kann der Auftrag zu den angegebenen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält CSA während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, ist das Einverständnis des Auftraggebers dann einzuholen, wenn die angegebenen Kosten voraussichtlich um mehr als 15 % überschritten werden.

3.3 Wünscht der Auftraggeber vor der Ausführung einen verbindlichen Kostenvoranschlag, ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. CSA ist an einen Kostenvoranschlag für die Dauer von einem Monat gebunden.

3.4 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen, wie etwa die Erstellung des Kostenvoranschlags sowie die Fehlersuchzeit werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann.

4. Datensicherung

4.1 CSA ist im Rahmen der Leistungserbringung bemüht, aber nicht verpflichtet, die am und/oder im Auftragsgegenstand gespeicherten Daten zu sichern. Insbesondere übernimmt CSA keine Gewährleistung für die Sicherung von technischen Gerätedaten. Eine Haftung von CSA für den Verlust von elektronisch gespeicherten Daten des Auftragsgegenstandes ist ausgeschlossen.

4.2 Es obliegt insoweit dem Auftraggeber, Gerätedaten, wie etwa kundenspezifische Einstellungen vor Auftragserteilung zu sichern.

5. Abnahme

5.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Auftragsarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine gegebenenfalls vorgesehene Erprobung des Auftragsgegenstandes stattgefunden hat.

5.2 Erweist sich die Auftragsleistung als nicht vertragsgemäß, so ist CSA nach den gesetzlichen Regelungen zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel unerheblich ist oder dieser auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Insbesondere kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn ein nicht wesentlicher Mangel

vorliegt, der die Funktionsfähigkeit des Auftragsgegenstandes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt.

5.3 Verzögert sich die Abnahme ohne das Verschulden von CSA, gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen seit Anzeige der Fertigstellung des Auftrages als erfolgt. Dies gilt auch im Falle der faktischen Inbetriebnahme durch den Auftraggeber.

5.4 Mit erfolgter Abnahme entfällt die Haftung von CSA für erkennbare Mängel, sofern sich der Auftraggeber die Geltendmachung eines konkreten Mangels nicht vorbehalten hat.

5.5 Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber.

5.6 Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug gelten die unter Ziffer 2 genannten Bedingungen sowie die gesetzlichen Regelungen.

5.7 Der vom Serviceingenieur erstellte Arbeitsbericht ist vom Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten abzuzeichnen. Die darin aufgeführten Angaben über Leistungen und Materialverbrauch sind Basis der Rechnungsstellung.

6. Preise und Aufrechnung

6.1 CSA ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung auf die voraussichtlichen Kosten zu verlangen.

6.2 Maßgebend sind ausschließlich die mit Auftragsbestätigung von CSA genannten Preise gemäß der auch als Anlage dieser Bedingungen beiliegenden Preisübersicht. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

6.3 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung, Transport und sonstiger Nebenkosten. Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Auftraggeber in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.

6.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben.

7. Eigentumsvorbehalt und erweitertes Pfandrecht

7.1 CSA behält sich das Eigentum an sämtlichen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen, Austauschgeräten, etc. bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem erteilten Auftrag vor.

7.2 Neben dem gesetzlichen Pfandrecht steht CSA wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Auftragsgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher

durchgeführten Arbeiten, Ersatz-(teil)lieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden.

8. Mängelansprüche

CSA haftet nach Abnahme der Auftragsleistung für Leistungsmängel nach den gesetzlichen Regelungen und gemäß den nachfolgenden Ziffern.

8.1 Der Auftraggeber hat jegliche Beanstandungen bzw. Mängel CSA in Textform anzuzeigen.

8.2 Im Falle eines bestehenden Mangels trägt CSA insoweit die tatsächlichen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese notwendig und angemessen sind. Wartezeiten, die nicht durch Serviceingenieure von CSA zu vertreten sind, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

8.3 CSA ist berechtigt, den Ort der Nacherfüllung zu bestimmen. Grundsätzlich erfolgt die Nacherfüllung am Sitz von CSA oder einem anderen, der Zweckmäßigkeit der Nacherfüllung dienenden Ort.

8.4 Im Gewährleistungsfall ist die Arbeitszeit sowie das benötigte Material am Standort des Kunden kostenlos. Die Fahrtzeit, Fahrt- und Übernachtungskosten werden dem Auftraggeber gemäß der nach diesen Bedingungen jeweils geltenden Kostensätzen berechnet.

8.5 Der Auftraggeber hat den Reparaturgegenstand CSA auf eigene Gefahr und eigene Kosten am vorgenannten Ort ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen. Auch insoweit gelten die Regelungen in Ziffer 2 dieser Bedingungen.

8.6 Eine Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber oder durch Dritte ist nur nach Absprache mit CSA und in den Fällen zulässig, in denen eine Mängelbeseitigung durch CSA nicht zumutbar ist.

8.7 Kommt CSA seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, besteht zu Gunsten des Auftraggebers im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Dies gilt nicht, wenn das Fristversäumnis auf Gründen beruht, die CSA nicht zu vertreten hat. Für den Fall, dass eine Mängelbeseitigung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Wert oder anderweitig unzumutbar ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

8.8 Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind - im gesetzlich zulässigen Rahmen - ausgeschlossen.

9. Haftungsbegrenzung

9.1 Werden Teile des Auftragsgegenstandes durch Verschulden von CSA beschädigt, so hat CSA diesen nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den Auftragspreis.

9.2 Für Schäden, die nicht am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, haftet CSA - aus welchem Rechtsgrund auch immer - ausschließlich

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei Mängeln, die CSA arglistig verschwiegen hat.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CSA bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

9.3 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers verjähren in 6 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher, gelten nach Maßgabe von Ziffer 11 die gesetzlichen Regelungen.

Für Schadensersatzansprüche gelten ungeachtet der Verbrauchereigenschaft des Auftraggebers generell die gesetzlichen Fristen.

11. AGB

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen - soweit in den vorgenannten Bedingungen oder einzelvertraglich nicht abweichend geregelt - auf Grundlage unserer allgemeinen Lieferbedingungen. Diese können Sie im Internet auf www.csaut.de einsehen und downloaden oder gerne bei uns anfordern.

12. Rechtswahl / Gerichtsstand

12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und CSA gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland

12.2 Die Vertragssprache ist Deutsch. Sollten sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

12.3 Gerichtsstand ist der Sitz von CSA.

12.4 Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen.



Anlage zu Reparatur-, Inbetriebnahme- und Servicebedingungen

Preisübersicht

Stundensätze Elektrotechnik

(Berechnung je angefangene 0,5 Stunde, Mindestberechnung 0,5 Stunden)

Elektriker	• Preis netto	75,00 €
Servicetechniker	• Preis netto	90,00 €
Elektroplanung, Projektierung, SPS-Techniker, Programmierer, Elektroingenieur für Antriebstechnik	• Preis netto	160,00 €
Servicetechniker der Firma Parker	• Preis auf Anfrage	

Zuschläge je angefangene Überstunde

(Berechnung je angefangene 0,5 Stunde)

Zwischen 0.5 bis 8 tgl. Arbeitsstunden	•	0%
Zwischen 8 bis 10 tgl. Arbeitsstunden	•	25%
Über 10 tgl. Arbeitsstunden	•	40%
Nachtzuschläge	•	auf Anfrage
Arbeiten an Samstagen	•	40%
Arbeiten an Sonntagen	•	100%
Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen	•	200%

Fahrtkosten

An- und Abfahrt mit PKW	• Preis netto	1,00 €/km
Andere Beförderungsmittel	•	nach Beleg

Auslöse im Inland

An- und Abreisetag	• Preis netto	14,00 €
Abwesenheit 8 bis 24 Std.	• Preis netto	14,00 €
Abwesenheit 24 Std.	• Preis netto	28,00 €

Die gültigen Sätze für Auslandsaufenthalte teilen wir Ihnen auf Anfrage mit.

Übernachtung

Abrechnung erfolgt nach Beleg.